

I n s e r a t e.

Kundmachung

über

die Einführung einer neuen Flagge für die See-Handelschiffe
der österreichisch-ungarischen Monarchie.

In Vollziehung des Artikel VI des Gesetzes vom 24. December 1867, betreffend das Zoll- und Handelsbündniß zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone (R. G. Bl. Nr. 4 vom Jahre 1868), beziehungsweise des XVI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1867, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Folgendes bestimmt:

Die Flagge, welche von den See-Handelschiffen der österr. = ungarischen Monarchie fortan ausschließlich zu führen ist, bildet nach dem beiliegenden Muster ein längliches Rechteck, welches aus zwei gleichen Flaggenfeldern zusammengesetzt ist. Das eine an die Flaggenstange anschließende Flaggenfeld besteht aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und untere roth ist.

Das andere nach auswärtig fallende Flaggenfeld besteht ebenfalls aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der obere roth, der mittlere weiß und der untere grün ist.

In dem Mittelstreifen jedes der beiden Flaggenfelder ist je ein gelb eingefasstes Wappenschild, von den Seitenwänden gleichmäßig und doppelt so weit von einander abliegend.

Der zur Flaggenstange einwärtsige Schild ist roth, mit einem weißen Querbalken, und der auswärtige längs getheilte enthält rechts vier weiße Balken im rothen Felde, dann links ein weißes Patriarchenkreuz, hervorgehend aus einem gekrönten grünen Dreibeerge, ebenfalls im rothen Felde.

Jeden Schild ziert eine gelbe Krone, u. z. den einwärtsigen eine offene Bügelkrone und den auswärtigen das Abbild der königlichen ungarischen Stefanskrone.

Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei.

Ein besonderes Abzeichen in der Flagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, ist den See-Handelschiffen nicht gestattet.

Als Einföhrungstermin für die neue Flagge wird der 1. August 1869 festgesetzt.

Konkurrenz - Ausschreibung.

Die Arbeiten des Kupferstichs und der Lithographie für die Publikation der topographischen Aufnahmeblätter werden hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Ueber die Anforderungen ertheilt das eidg. Stabsbureau Auskunft.

Bewerber wollen ihre Eingaben bis zum 1. Mai 1869 an das eidg. Stabsbureau einfinden.

Bern, den 30. März 1869.

Eidg. Militärdepartement:
W. Rüfy.

Ediktal-Notifikation.

Wir, der unterzeichnete Bundesrichter, funktionirend als Instruktionsrichter;

Nach Einsicht einer Klage vom 25. Mai 1868, gerichtet an das Bundesgericht von Seite der Frau Marie Louise, geborne Roquier, gebürtig aus dem Kanton Neuenburg und niedergelassen in Cormondrèche, Ehefrau von Jacques Antoine Ducrest, Professor der französischen Sprache und der Musik, gebürtig von du Crêt, Kts. Freiburg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist;

Nach Einsicht der Konklusionen der Klägerin, dahin gehend, es wolle das Bundesgericht:

- 1) durch Ehescheidung ihre eheliche Verbindung mit ihrem Manne, dem Bürger Jacques Antoine Ducrest, auflösen;
- 2) das aus dieser Ehe entsprossene Kind, Pauline Louise Antoinette, zur Versorgung und Erziehung der Mutter zusprechen;

3) den Ehemann dazu verfallen:

- a. seiner Frau eine jährliche Alimentarpension von Franken 700, zahlbar vierteljährlich und zum Voraus, zu bezahlen;
- b. für den Unterhalt ihres Kindes eine jährliche Pension von Fr. 300 zu entrichten, zahlbar vierteljährlich und zum Voraus, bis das Kind majoren, d. h. 20 Jahre alt ist;

4) den Ehemann zu allen Prozeßkosten verfallen;

Nach Einsicht der Artikel 58 und 59 der eidgenössischen Zivilprozeßordnung; notifiziren dem Beklagten, dem genannten Jacques Antoine Ducrest, daß er uns den Ort seines Aufenthalts oder Domicils, allwo ihm ein Doppel der ihn betreffenden Ehescheidungsklage in gültiger Weise zugestellt werden kann, zur Kenntniß zu bringen habe, zu welchem Behufe wir ihm die Frist von einem Monat anberaumen, von der letzten Publikation des Gegenwärtigen an gerechnet.

Sollte derselbe innert der festgesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird in contumaciam gegen ihn vorgegangen und in Sachen unkontradictorisch abgesprochen werden.

Sitten, den 26. März 1869.

Der Instruktionsrichter:

Allet.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

Das Sommersemester 1869 beginnt den 12. April. Anmeldungen sind spätestens bis den 6. April einzureichen. Programm und Regulativ für die Aufnahmeprüfungen können bei Unterzeichnetem (Polytechnikum Nr. 9 c) bezogen werden.

Zürich, den 20. März 1869.

Im Auftrage des Schweiz. Schulrathes,

Der Direktor des Polytechnikums:

C. Landolt.

☞ Zur Beachtung.

Es muß neuerdings in Erinnerung gebracht werden, daß Reklamationen von Nummern des Bundesblattes oder von Bogen der Gesetzsammlung rechtzeitig, wenigstens im ersten Vierteljahre nach dem Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des Gesetzbogens, gemacht werden müssen, weil den später und besonders den erst nach Jahren angebrachten Reklamationen nicht mehr entsprochen werden kann.

Bern, den 5. Februar 1869.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmelbungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- | | |
|--|--|
| 1) E i n n e h m e r der Nebenzollstätte Figino (Leslin). Jahresbesoldung Fr. 650. Anmeldung bis zum 18. April 1869 bei der Zolldirektion in Lugano. | |
| 2) Stadtbriefträger in Chaubedonns. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. | } Anmeldung bis zum 14. April 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg. |
| 3) Stadtbriefträger in St. Zimmer (Bern). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. | |
| 4) Postkommis in Aarau. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 15. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Aarau. | |
| 5) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 14. April 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne. | |
| 6) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 22. April 1869 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | |

- 7) Telegraphist in Elgg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. April 1869 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
-
- 1) Briefträger und Baker in Dorgen. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 7. April 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Fahrpostfaktor in Vivis. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 3) Briefträger in Peterlingen (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 732. } Anmeldung bis zum 7. April 1869 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 4) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. }
- 5) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 7. April 1869 bei der Kreispostdirektion Bern.
-

Note. Dieser Nummer ist Sig. 46 des IX. Bandes der eidg. Gesesammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1869
Date	
Data	
Seite	620-624
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.